

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Henry C [REDACTED], [REDACTED] Boulevard de P [REDACTED], B [REDACTED]
[REDACTED], France,

Klägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Innen-
minister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,

Beklagten,

wird die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 31. Januar 1958 zurückgewiesen. Der Kläger hat die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde zu tragen. Im übrigen ist das Beschwerdeverfahren frei von Gebühren und Auslagen. Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 24.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Kläger, der jüdischer Abstammung ist, hat, nachdem er Rechtswissenschaften studiert und zur ersten juristischen Prüfung zugelassen worden war, infolge nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen, die von ihm erstrebte Ausbildung als Volljurist nicht durchführen können. Wegen des

ihm dadurch im beruflichen Fortkommen entstandenen Schadens begehrt er eine Entschädigung. Die Entschädigungsbehörde hat ihm eine Entschädigung wegen Schadens in der Ausbildung in Höhe von 5.000 DM und eine Kapitalentschädigung wegen Verdienstauffalls durch verfolgungsbedingte Arbeitslosigkeit für die Zeit vom 1. Juni 1933 bis 31. Dezember 1947 in Höhe von 12.600 DM zugesprochen. Hierbei hat sie den Kläger in die Beamtengruppe des gehobenen Dienstes eingestuft. Das Oberlandesgericht hat diese Einstufung gebilligt, den Entschädigungszeitraum jedoch bis zum 31. Dezember 1950 erstreckt. Eine Revision gegen sein Urteil hat das Gericht nicht zugelassen.

Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde eingelegt, weil, wie er meint, in dem hier vorliegenden Falle die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden sei, ob ein Akademiker hinsichtlich seines Berufsschadens in den höheren Dienst einzustufen ist.

Die Beschwerde ist nicht begründet. Denn wie der erkennende Senat bereits in seiner zu Veröffentlichung bestimmten Entscheidung vom 14. Mai 1958 - IV ZR 19/58 - ausgesprochen hat, stehen einem Verfolgten, der den Beruf eines Volljuristen erstrebte und infolge nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen seine Berufsausbildung nicht beenden konnte, lediglich eine Entschädigung für Schaden in der Ausbildung gemäß den §§ 115 ff BEG, nicht dagegen Ansprüche auf Grund der §§ 87 ff BEG zu. Die vom Kläger gestellte Rechtsfrage ist daher nicht zu entscheiden.

Ob eine Revision zuzulassen wäre, soweit es sich um die Frage der Anwendung der §§ 98 ff BEG handelt, weil insoweit die Entscheidung des Berufungsgerichts im Widerspruch zur Rechtsprechung des erkennenden Senats steht, kann dahin-

gestellt bleiben, da das beklagte Land das ergangene Urteil nicht anfechten will und somit diese Rechtsfrage nicht zu entscheiden ist.

Die Beschwerde des Klägers war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 BEG zurückzuweisen.

Karlsruhe, den 27. Juni 1958
Bundesgerichtshof
IV. Zivilsenat

Ascher Johannsen v.Werner Wüstenberg Wilden



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)